Wien Donnerstag den 24. September 1874. VII. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Juristisch-Casuistisches aus dem österreichischen Gemeinderechte.

Von J. U. Dr. Rudolf **Korb** in Prag.

„Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde". Wer da glaubt ein Citat aus der Rede eines begeisterten Volksredners zu hören, der irrt. Einen Gesetzesartikel haben wir vor uns, freilich aus dem Jahre 1849, in welchem der Schwung revolutionärer Begeisterung sogar Gesetze beleckte. Wer möchte heutzutage sich nicht zu diesem Artikel bekennen? Aber im Grunde ihres Herzens mögen ihn nur wenig Auserlesene. Die Bureaukratie gewiß nicht, diese empfindet immer ein wenig Schadenfreude, wenn es heißt, die Autonomie taugt nichts. Das liberale Bürgerthum, welches die Revolution von 1848 gemacht, den oben citirten Satz geschaffen hat? Auch dieses nicht. Dieses promulgirt den Satz etwa folgendermaßen: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Stadtgemeinde". Und endlich die reactionären Landbewohner wünschen nicht die Freiheit für „die gottlosen Städte, die sich vom Schweiße des Bauern nähren". Politische Fragen, und darum die Gesetzgebungsfragen sind eben Machtfragen, und nur durch starke Compromisse beschnitten fristet das Richtige seine Existenz im Kampfe um die Macht.

Wenn wir daher auch den Fortschritt anerkennen, welcher in den Gesetzen vom 17. März 1849 und vom 5. März 1862 liegt, so wissen wir doch sehr wohl, daß sie die Bourgeoisie geschaffen, und wenn wir auch nicht anerkennen, daß die freie und selbstständige Landgemeinde durch sie eine Wahrheit geworden ist, so freuen wir uns doch des Guten, wenn es auch nicht das Bessere und Beste ist. Dies gibt uns Lust und Liebe, uns mit dem österreichischen Gemeindegesetze auch de lege lata zu beschäftigen und zwar in juristisch-casuistischer Weise.

Hiebei befolgen wir einen besonderen Zweck.

Wir glauben, daß dem unbefangenen Beobachter eine höchst eigenthümliche Thatsache in die Augen springen muß, die gebieterisch darnach drängt, ihrem Grunde nachzuforschen. Es ist die Thatsache, daß bei dem Umstande, als das öffentliche Recht seit dem Jahre 1848 und neuerdings seit dem Anfange der 1860er Jahre bei uns in Oesterreich eine so prädominirende Rolle erlangt hat, daß die politischen Fluthen bis in das letzte Bauerndorf hinan- und hineinbranden, trotz alledem die Wissenschaft des positiven öffentlichen Rechtes eine höchst klägliche Rolle spielt. Die juristische Durchbildung des bestehenden öffentlichen Rechtes nimmt lange noch nicht eine ebenbürtige Stellung neben der des Privatrechtes ein, und doch liegt hier ein Materiale von überaus großem Umfange vor, das dem juristischen Scharfsinne eine ungemessene Fülle von zu lösenden Aufgaben gibt. Der Grund hievon ist bald gefunden, er liegt vornehmlich in der Verquickung der rechtsprechenden mit der administrativen Thätigkeit, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Jede Vereinigung wesentlich verschiedener Functionen in Einem Organe rächt sich. Die Administration verliert an Energie und Raschheit, die ihr Lebensmark sind, die Rechtsprechung an Unabhängigkeit.

Noch weiter geht aber dann das Vorurtheil gegen die Letztere, die öffentliche Meinung beharrt in dem Glauben, daß bei administrativen Organen überhaupt von einer Rechtsprechung nicht die Rede sein könne. Wozu alle wissenschaftliche Vorbildung, wozu aller juristischer Verstand, wenn in letzter Linie doch nur nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit vorgegangen werde? Daher auch die stiefmütterliche Behandlung des positiven öffentlichen Rechtes auf den Hochschulen und die einen vollen Anachronismus darstellende Beschaffenheit unserer theoretischen Staatsprüfungen. Für Gerichts- wie administrative Beamte besteht die gleiche Ordnung der theoretischen Staatsprüfungen; aber während das gesammte positive Privat- und Strafrecht zum Gegenstande dieser Prüfungen gehört und der zukünftige Administrativbeamte auf diese Art genöthigt wird, sich auf gleiche Weise mit Dingen zu zermartern, welche in ihrem strengen Positivismus ihm, beispielsweise wie die Civilproceßordnung, zu nichts nütze sind, bildet das positive öffentliche Recht überhaupt keinen Gegenstand dieser Prüfungen und ginge ganz leer aus, wenn nicht die Statistik — ! — es hie und da unter ihre Fittige nähme.

Seitdem unsere Universitäten von Tag zu Tag mehr Staatsanstalten werden — ob dies zu billigen oder zu beklagen sei, bleibe hier unerörtert — haben sie neben ihrem Hauptzwecke, der Pflege der Wissenschaft, auch den Zweck zu erfüllen, Staatsdiener für ihren Beruf wissenschaftlich heranzubilden, für den Gerichtsdienst Gerichtsbeamte, für den Administrativdienst Administrativ-, und nicht wiederum Gerichtsbeamte. Auch der schlichteste Mann des Volkes wird nicht, wenn er zur Bestellung seines Gartens einen Gärtner aufnimmt, die Bestellung seiner Ackerfelder hinwiederum einem anderen Gärtner übertragen. Mit dem Augenblicke, als die Trennung der Justiz von der Administrative ausgesprochen war, war auch eine Trennung der

theoretischen Staatsprüfungen unabweisbar geworden. Insoferne daher die Universitäten Vorbereitungsschulen für den Staatsdienst sind, ist die gleiche Pflege und Behandlung des positiven öffentlichen Rechtes, wie des Privat- und Strafrechtes an denselben unbedingt geboten und es bleibt in dieser Richtung unendlich viel nachzuholen. Insoferne sie dagegen Stätten der Wissenschaft sind, behalten allerdings jene Recht, welche sagen, daß eine Wissenschaft erst existiren müsse, bevor sie den Anspruch auf ihre Pflege erheben könne.

Diese Blätter haben es sich seit ihrem Bestande zur Aufgabe gemacht, das österreichische öffentliche Recht wissenschaftlich zu bearbeiten, und wir heben nur insbesondere die Arbeiten des Freiherrn Ernst v. Exterde hervor, die auch dem Vorurtheilserfülltesten zeigen, wie das positive öffentliche Recht die Anwendung juristischen Scharfsinns verträgt und lohnt. Auch Schreiber dieses möchte nach seinen schwachen Kräften den juristischen Geist und die casuistische Dialektik, die er auf den Universitätsbänken in romano et canonico ersessen, auf das österreichische Recht anwenden und dadurch den Versuch machen, beizutragen, daß auch die Wissenschaft dieses Rechtes ihre volle Existenzberechtigung neben anderen erweise

---

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Begrenzung von Gemarkungen zwischen Gemeinden steht der politischen Staatsbehörde zu.

Aus Anlaß einer Heimatrechtsverhandlung ergab sich zwischen den Gemeinden St. V. und H. in Tirol eine Differenz über die Frage, ob der R—dl Bach die factisch bestehende Grenze zwischen beiden Gemeinden bilde oder nicht? Nachdem kein Vergleich zu erzielen war, legte der Bezirkshauptmann die Angelegenheit dem Tiroler Landesausschusse zur Entscheidung nach § 5 der Gemeindeordnung vor. Der Landesausschuß entschied, daß er auf Grund der Erklärung der Gemeinde St. V. auf eine Grenzregulirung von Amtswegen nicht einzugehen finde, sondern daß es bei der bisherigen nach dem Grenzbeschreibungsprotokolle vom Jahre 1858 festgesetzten Grenze zwischen H. und St. V. zu verbleiben haben. Auf Grund dieser Entscheidung des Landesausschusses erkannte nun der Bezirkshauptmann über das zwischen beiden Gemeinden streitige Heimatrecht der Familie Sch., gegen welche Entscheidung die Gemeinde H. an die Statthalterei recurrirte.

Die Statthalterei, welche erst anläßlich dieses Heimatrechts-Recurses von der gedachten Grenzregulirungs-Entscheidung des Landesausschusses Kenntniß bekam, hielt nun dem Landesausschusse entgegen daß die Entscheidung über Streitigkeiten wegen Gemarkung von Gemeinden im Sinne der Ministerialverordnung vom 24. März 1860, R. G. Bl. Nr. 80 dem Bezirksamte und in höherer Instanz der Statthalterei und dem Ministerium des Innern zustehe. Eine Ingerenz der autonomen Organe hätte aber nur dann stattzufinden, wenn nach § 5 der Gemeindeordnung die Ortsgemeindegrenzen geändert werden sollen und dann nur im Einvernehmen mit der Statthalterei. Um eine solche Aenderung im Sinne des bezogenen § 5 Gem.-Ord. handle es sich aber nicht. Die Statthalterei erhob auch Einwendungen gegen die Entscheidung des Landesausschusses in meritorischer Hinsicht.

Hierüber entgegnete der Landesausschuß, daß zu dem im § 5 G. O. den autonomen Organen zugewiesenen Wirkungskreise auch die Frage über die Feststellung der Grenzmarkung einer Gemeinde gehöre. Entstehe ein Zweifel über eine Gemeindegrenzmarkung, so sei die streitige Grenze festzustellen, wobei nicht selten Aenderungen in den bisherigen Gemeindegrenzen sich ergeben werden. Der angeregte Unterschied, daß die Frage über die Entscheidung von Grenzmarkendifferenzen zum Wirkungskreise der Staatsbehörden, hingegen die Frage über Aenderungen einer Ortsgrenze zum Wirkungskreise der autonomen Landesorgane gehöre, sei nicht recht denkbar und scheine ein solcher im Gesetze nicht begründet zu sein. Uebrigens seien mit der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes alle anderen darauf bezüglichen, mit denselben nicht im Einklange stehenden Verordnungen und Gesetze außer Kraft gesetzt.

Die Statthalterei legte hierauf die Angelegenheit dem Ministerium des Innern zur Beschlußfassung vor, welches unterm 14. Juni 1874, Z. 8305 in nachstehender Weise entschieden hat: „Nach § 5 der tirol. Gemeindeordnung ist zu Aenderungen in den Grenzen von Ortsgemeinden nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landtages oder des Landesausschusses erforderlich. Diese Bestimmung paßt ihrem Wortlaute nach nur auf Fälle, in welchen die Aenderung von den dabei betheiligten Gemeinden gewünscht wird; sie findet aber keine Anwendung, wenn, wie im vorliegenden Falle, über die Begrenzung der Gemarkungen zwischen den Gemeinden Streitigkeiten bestehen, da in einem solchen Falle nicht von einer Bewilligung, sondern nur von einer Entscheidung der gegenseitigen, collidirenden Ansprüche die Rede sein kann, welche Entscheidung auf Grund der Ministerialverordnungen vom 19. Jänner 1853, B § 30 (R. G. Bl. Nr. 10) und vom 24 März 1860 (R. G. Bl. Nr. 80), dann des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) den politischen Behörden überwiesen erscheint. Das Ministerium des Innern findet daher in Gemäßheit des § 97 der G. O. auszusprechen, daß die zwischen den Gemeinden St. V. und H. bezüglich der Gemarkung ihrer Grenzen behängende Streitigkeit im Wege der politischen Behörde zu entscheiden ist“.

H.

Grenze zwischen der Competenz der Gerichts- und Finanzbehörden in Steuersachen.

Die landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen belangte bei dem Landesgerichte in Prag das k. k. Finanzärar und die Concursmasse der Actienzuckerfabrik in Josefstadt auf Zahlung von 2170 fl. 88 kr. und 6862 fl. 68 kr. sammt Nebengebühren als ein in Folge der eingetretenen Betriebsstillstände sich ergebendes Uebermaß der von Seiten der Klägerin Namens der erwähnten Zuckerfabriks-Actiengesellschaft für die Monate December 1871, Jänner und Februar 1872 gezahlten Zuckerrüben-Steuer. Die Klage wurde vom k. k. Landesgerichte am 20. September 1873, Z. 23.940, regelmäßig verbeschieden.

Gegen diesen Bescheid recurrirte die k. k. Finanzprocuratur einverständlich mit dem k. k. Notar Johann Heindl als Concursmasseverwalter der Actienzuckerfabrik und bat um dessen Abänderung, weil die Entscheidung der den Klageanspruch bedingenden Vorfrage — des Rechtsgrundes der Klage — ob die wegen der Betriebsstillstände einer verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmung bewilligte Steuerrückvergütung dem Steuerpflichtigen oder Demjenigen gebühre, welcher im Sinne des Gesetzes vom 26. Jänner 1868, Nr. 73 R. G. Bl., die Steuerzahlung als Bürge und Zahler mittelst Wechsels auf sich genommen und die Steuer auch wirklich geleistet hat, nicht den Gerichten, sondern nur den betreffenden Administrativbehörden zustehe.

Mit Verordnung vom 28. October 1873, Z. 33.672, hat das k. k. böhmische Oberlandesgericht in Erwägung, daß nach der in der Klage gestellten Schlußbitte die Zahlung des Betrages per 2170 fl. 88 kr. gegenüber dem hohen Aerar als Rückvergütung einer bezahlten Steuer in Anspruch genommen wird; daß, sowie die Pflicht zur Steuerleistung auch die Frage über eine Steuerrückvergütung nicht in das Gebiet des Privatrechtes, sondern in jenes des öffentlichen Rechtes fällt und daher die Entscheidung hierüber gemäß §§ 1 und 20 a. b. G. B. nicht den Gerichten, sondern der staatlichen Finanzbehörde zukommt; in Erwägung, daß, nachdem über den obigen Anspruch überhaupt ein gerichtliches Verfahren nicht Statt hat, auch bezüglich des im Absatze 2 der Klageschlußbitte gegen die Concursmasse der Josefstädter Actienzuckerfabrik gestellten Begehrens die Competenz des k. k. Landesgerichtes entfällt, da sie eben nur auf die Streitgenossenschaft gegründet wird, bei Wegfall derselben aber der diesfällige Anspruch nach § 138 der C. O. zur Austragung vor das Concursgericht gehört — den angefochtenen Bescheid abzuändern und die Klage der Creditbank für Böhmen gemäß § 1 der Civiljurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl., wegen obwaltender Incompetenz, und zwar bezüglich des Absatzes 1 das Klagebegehren wegen allgemeiner Incompetenz der Gerichte überhaupt, bezüglich des Absatzes 2 aber wegen der besonderen Incompetenz des k. k. Landesgerichtes in Prag zurückzuweisen befunden.

In den Revisionsrecurse machte die Klägerin geltend, es gehe aus der Klage hervor, daß die Zuckerrüben-Steuer dem Aerar nicht von der Josephstädter Zuckerfabrick, sondern von der landwirthschaftlichen Creditbank bezahlt, und daß von der Finanzbehörde die Rückvergütung der zu viel bezahlten Steuer bewilligt worden ist. Die

Creditbank, die keine Steuer schuldete, hat privatrechtlich deren Bezahlung auf sich genommen, indem sie sich dem Aerar gegenüber für diese Steuer wechselmäßig verpflichtete. Das Aerar, die Bürgschaft annehmend, schloß mit der Bank einen nach dem Privatrechte zu beurtheilenden Bürgschaftsvertrag; die Restitutionspflicht bezüglich des zu viel bezahlten Betrages ist eine civilrechtliche. Es wird daher um Bestätigung der erstrichterlichen Erledigung gebeten.

Mit Entscheidung vom 13. Jänner 1874, Z. 289, hat der k. k. oberste Gerichtshof, dem Revisionsrecurse stattgebend, den erstrichterlichen Bescheid bestätigt, weil es sich in dem vorliegenden Rechtsstreite nicht um die Frage handelt, ob und welche Rückvergütung von dem k. k. Staatsärar auf die an dasselbe entrichtete Rübensteuer zu leisten sei, worüber allerdings den Gerichten eine Entscheidung nicht zustände, sondern mit der vorliegenden Klage auf Grund eines privatrechtlichen Titels der Anspruch auf einen von der k. k. Finanzbehörde bereits bewilligten, angewiesenen, in die gerichtliche Verwahrung erlegten, theilweise jedoch wieder ausgefolgten Rückvergütungsbetrag geltend gemacht wird, über welchen civilrechtlichen Anspruch auch nur im Civilrechtswege zu entscheiden ist. Jurist. Bl.

Die Beschränkung bezüglich der Executionsführung auf Pensionen öffentlicher Beamten erstreckt sich nicht auf Alimentationsansprüche der Gattin und Kinder derselben. (Hofdecret vom 19. April 1799, Nr. 467 J. G. S.)

In dem Ehescheidungsprocesse des Adolf A. gegen Christine A. wurde mit obergerichtlichem Erkenntnisse vom 10. November 1873 die von Christine A. angesprochene Alimentation von 40 kr. täglich seit 23. Juni 1873 und weiter in monatlichen Anticipatraten pr. 12 fl. dem Adolf A. als Ehegatten zur Zahlung auferlegt. Hiegegen brachte der sachfällige Adolf A. den Revisionsrecurs ein, welcher vorgelegt wurde. Nun verlangte Christine A. im Sinne des § 259 a. G. O. Sicherstellung, eventuell Verbot bezüglich der Pension des Adolf A., welche derselbe als gewesener Bezirksgerichtskanzlist in monatlichen Raten von circa 23 fl. bei der k. k. Landeshauptcasse bezieht.

Diesem Einschreiten zufolge wurde von der ersten Instanz auf Grund des obergerichtlichen Erkenntnisses die Pfändung der Hälfte der Pension des Adolf A. zur Sicherstellung der seiner Gattin Christine A. gebührenden Alimentation von täglichen 40 kr. ö. W. seit 23. Juni 1873 bis zur Entscheidung des von Adolf A. gegen Christine A. anhängig gemachten Ehescheidungsprocesses im Sinne des § 260, resp. 259 a. G. O. und nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1859, Nr. 130 R. G. Bl. bewilligt. Die Ausdehnung der sicherstellungsweisen Pfändung auf die ganze Pension des Adolf A. wurde im Hinblick auf das Hofdecret vom 16. Jänner 1786, Nr. 518 und vom 29. März 1833, Nr 2606 J. G. S. nicht bewilligt.

Das Oberlandesgericht hat den Recurs der Klägerin Christine A. wegen nicht bewilligter sicherstellungsweiser Pfändung der ganzen Pension des Adolf A. abgewiesen, weil nach Hofdecret vom 16. Jänner 1786, Z. 518 J. G. S. die Executionsführung auf die Hälfte der Pension beschränkt wird und das Hofdecret vom 19. November 1799, Z. 467 J. G. S. nur von Besoldungen activer Beamten spricht.

Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 26. März 1874, Z. 2717, dem von der Klägerin gegen diese abweisliche obergerichtliche Erledigung ergriffenen Revisionsrecurse stattgegeben und mit Abänderung der angefochtenen obergerichtlichen Erledigung, so wie des abweislichen Theiles des erstrichterlichen Bescheides die von Christine A. angesuchte Pfändung auch der anderen Hälfte der ihrem Gatten Adolf A. gehörigen Pension zur Sicherstellung des ihr zugestandenen Alimentationsbetrages täglicher 40 kr. seit 23. Juni 1873 bis zur Entscheidung des anhängigen Ehescheidungsprocesses bewilligt und den Vollzug durch Verständigung der k. k. Landeshauptcasse verordnet: „weil die anderen Gläubigern gegenüber gesetzlich ausgesprochene Beschränkung, wornach Pensionen nur zur Hälfte in Execution gezogen oder mit Verbot belegt werden dürfen, auf die den Gattinnen und Kindern des Pensionisten gerichtlich zuerkannten Alimentationsbeträge, wie dies bezüglich der Besoldungen der Beamten in dem Hofdecrete vom 19. April 1799, Z. 467 J. G. S ausdrücklich erklärt wurde, keine Anwendung findet“. Ger.-Ztg.

Bei Specialgesetzen haben im Falle des Abganges besonderer Bestimmungen die Fristen der a. G. O. Anwendung zu finden. Interpretation des § 46 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, Nr. 49 L. G. Bl.

Anton Veith, Domänenbesitzer in Liboch, hat mittelst der bei dem Bezirksgerichte in Wegstädtl unterm 21. April 1872, Z. 1397, gegen Joseph Schöbl in Schelesen überreichten Klage das Begehren gestellt, zu erkennen: der von dem Obmanne des zur Erhebung der Wildschadenersätze in der Gemeinde Schelesen nach § 46 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, Nr. 49 L. G. Bl., berufenen Schiedsgerichtes gefällte Schiedsspruch, demgemäß Anton Veith als Jagdpächter im Gebiete der Gemeinde Schelesen schuldig erkannt worden ist, dem Joseph Schöbl 22 Mandel Weizen, 7 Mandel Hafer und 1 Mandel Wicken als Ersatz angeblich erlittenen Wildschadens zu entrichten, sei null und nichtig und Anton Veith nicht schuldig, den angeführten Schadenersatz zu leisten.

Das k. k. Bezirksgericht in Wegstädtl hat nach durchgeführter Verhandlung dieses Klagebegehren mit Urtheil vom 5. December 1872, Z. 4195, unbedingt abgewiesen, weil nach § 274 a. G. O. ein Schiedsspruch nur binnen 14 Tagen nach zugestelltem Ausspruche angefochten werden kann, gegen den bereits vom 1. August 1870 datirten und noch in diesem Monate dem Anton Veith zugestellten Schiedsspruch aber die Ungiltigkeitserklärung erst mit Klage vom 21. April 1872 überreicht wurde.

Das k. k. böhm. Oberlandesgericht hat hingegen über Appellation des Klägers mit Urtheil vom 30. Juni 1873, Z. 17.026, dieses erstrichterliche Urtheil nur mit dem Beisatze bestätigt, daß Kläger mit seiner Klage dermal abgewiesen werde. Die Gründe gehen dahin, daß die Gerichte über Nichtigkeitsbeschwerden, welche gegen einen nach Maßgabe des § 6 des böhm. Jagdgesetzes erflossenen Schiedsspruch gerichtet sind, nicht für sich, sondern nur rücksichtlich einer auf Grund eben dieses Schiedsspruches bei einem zuständigen Gerichte angesuchten Execution zu entscheiden haben; der Appellant habe aber im Zuge des Verfahrens nicht behauptet, daß dessen Gegner bereits die Execution des dermal angefochtenen Schiedsspruches angesucht hätte, somit liege der im § 46 des bezogenen Gesetzes vorgesehene Fall nicht vor; die Vorschrift des § 274 a. G. O. könne aber hier aus dem Grunde keine Anwendung finden, weil diese Gesetzesstelle nur jene Schiedssprüche behandelt, rücksichtlich welcher sich die Parteien im Vorhinein nicht ausdrücklich der Beschwerdeführung begeben haben, in Rücksicht auf die Schiedssprüche wegen Wildschäden aber das Jagdgesetz im § 46 eben das Beschwerderecht der Parteien ausdrücklich normirt.

Ueber Revision des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Decret vom 18. November 1873, Z. 10.035, das erstrichterliche, die Klage unbedingt abweisende Urtheil bestätigt, aus folgenden Gründen:

Die Frage, ob, wann und mit welchen Rechtsmitteln der im Grunde des für Böhmen erflossenen Jagdgesetzes vom Schiedsgerichte zu Schelesen am 1. August 1870 geschöpfte Schiedsspruch anfechtbar war und noch anfechtbar sei, kann nicht nach den Vorschriften des 27. Cap. der a. G. O. entschieden werden, weil einerseits dieses Capitel der a. G. O. nur von den Aussprüchen solcher Schiedsrichter handelt, auf welche sich die Parteien aus eigenem Antriebe verglichen haben, während der hier in Rede stehende Schiedsspruch ein über Anordnung des Gesetzes geschöpfter ist, und weil andererseits das oben erwähnte Jagdgesetz gegen einen Schiedsspruch keine Klage, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde zuläßt. Der § 4 des Jagdgesetzes enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß gegen den Ausspruch dieses Schiedsgerichtes eine Berufung unzuläßig, dann daß die Execution des Schiedsspruches bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen ist, welches vor deren Bewilligung über etwa erhobene Nichtigkeitsbeschwerden wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zu entscheiden hat. Wann diese Nichtigkeitsbeschwerde einzubringen ist, bestimmt das Jagdgesetz nicht. Diese Bestimmung, als in den allgemeinen Proceßvorschriften ohnehin enthalten, bildet demnach keinen Gegenstand des Jagdgesetzes, sobald eine von den allgemeinen Proceßvorschriften abweichende Normirung dieser Frist nicht als nothwendig erkannt wurde. Es müssen daher für diese Fristen die Vorschriften der a. G. O. gelten, indem nicht angenommen werden kann und im Gesetze auch keine Andeutung dazu vorhanden ist, daß zu einer solchen Nullitäts-

beschwerde gar keine bestimmte Frist zu gelten habe, und sofort die Rechtskraft des Schiedsspruches ins Unbestimmte in der Schwebe bleiben soll. Hienach ergibt sich nach §§ 252 und 263 a. G. O., daß gegen den Schiedsspruch binnen 14 Tagen nach dessen Zustellung die Nichtigkeitsbeschwerde anzubringen war, daher von einem Vorbehalte einer solchen Beschwerde keine Rede mehr sein kann. Jur. Bl.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern ddo. 12. Juli 1874, Z. 10.735 in Betreff der Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen verwendeten Chemiker.

In der Nebenlage wird der k. k. ...... eine Abschrift der laut Note des k. k. Justizministeriums vom 30. Juni l. J., Z. 6068, an sämmtliche Oberlandesgerichtspräsidien ergangenen Weisung in Betreff der Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen verwendeten Chemiker zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden mitgetheilt.

Abschrift eines Schreibens des k. k. Justizministeriums vom 30. Juni l. J., Z. 6068, an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidien.

Es wird dem löblichen Präsidium nicht entgangen sein, daß die Aufrechnungen der zu strafgerichtlichen Untersuchungen beigezogenen Chemiker häufig eine außerordentliche Höhe erreichen und daß die Prüfung der Richtigkeit dieser Rechnungen selbst für Sachverständige große Schwierigkeiten bietet, weil hinsichtlich der angeblich verwendeten Hilfsmittel (chemische Reagentien, Geräthe u. A.) in der Regel weder die Thatsache der wirklichen Verwendung noch die Nothwendigkeit derselben nach Vorschrift des § 384 St. P. O. gehörig nachgewiesen werden kann.

Der oberste Sanitätsrath hat in Folge dessen die pauschalweise Entlohnung der Gerichtschemiker und zwar in der Weise empfohlen, daß denselben nach einem Tarife über die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände gerichtlich-chemischer Untersuchungen für jeden solchen Fall ein bestimmter Pauschalbetrag für Mühe und gehabte Auslagen und nebstdem eine Gebühr von 2 bis 10 fl. für das Gutachten bezahlt werden sollte.

Zugleich hat der oberste Sanitätsrath den Entwurf eines solchen Tarifes vorgelegt, dessen Ansätze auf den gegenwärtigen Preisen der chemischen Hilfsmittel beruhen und so beschaffen sind, daß sie durchschnittlich dem Chemiker eine angemessene Vergütung für Mühe und Vorauslagen gewähren.

Das Justizministerium verkennt nicht, daß durch eine solche Pauschalirung den bestehenden Unzukömmlichkeiten größtentheils vorgebeugt und die Schwierigkeit bei der Prüfung der Aufrechnungen beseitigt würde, sieht sich jedoch im Hinblicke auf die Bestimmungen der Strafproceßordnung nicht in der Lage, dieselbe im Verordnungswege einzuführen.

Dagegen würde es keinem Anstande unterliegen, daß mit einzelnen Chemikern welche von Seite der Gerichte häufiger für Untersuchungszwecke in Anspruch genommen werden, die pauschalweise Entlohnung in der angedeuteten Art auf Grund eines freien Uebereinkommens bedungen werde, und wird das löbliche Präsidium ermächtigt, solche Vereinbarungen dort, wo es sich als zweckmäßig und vortheilhaft darstellt, abschließen zu lassen, wobei der mitfolgende Tarif als Basis zu dienen hätte, dessen Ansätze als das Höchstmaß der zu bewilligenden Pauschalbeträge angesehen werden müßten.

Diese Beträge umfassen die Entlohnung der Chemiker für ihre Mühewaltung bei der Untersuchung und die Vergütung der Vorauslagen, worauf bei der Bemessung der abgesonderten Gebühr für das Gutachten (§ 384 St. P. O.) Bedacht zu nehmen sein wird, welche nach der Aeußerung des obersten Sanitätsrathes mit Rücksicht auf die Höhe der Tarifsätze den Betrag von 10 fl. nicht zu übersteigen hätte.

In Fällen, in welchen ein zweiter Chemiker beigezogen wird, kann demselben nebst der Gebühr für das Gutachten nach Maßgabe seiner Mitwirkung bei der Untersuchung eine Entlohnung bis zur Höhe eines Drittheils des dem ersten Chemiker zukommenden Pauschalbetrages bewilligt werden.

Wo die Pauschalirung nicht stattfindet, ist lediglich nach den Bestimmungen des § 384 St. P. O. vorzugehen und sind die mit der Verordnung vom 17. Februar 1855, Nr. 33 R. G. Bl. für chemische Untersuchungen im Strafverfahren festgesetzten Gebühren des Tarifes I nicht mehr in Anwendung zu bringen, da dieselben die Berechnung der Prüfungsmittel nach der Arzneitaxe (beiläufig 80 pCt. über den damaligen factischen Preisen derselben) zur Voraussetzung hatten, die gegenwärtig geltende Arzneitaxe jedoch die chemischen Reagentien nicht mehr aufgenommen hat. Die Nachweisung der Preise der von dem Chemiker bei der gerichtlichen Untersuchung verwendeten Hilfsmittel unterliegt übrigens keiner Schwierigkeit, da jene Gewerbsleute, welche die chemischen Artikel erzeugen oder damit Handel treiben, gedruckte Preistarife herausgeben.

Die Höhe der Aufrechnung wurde häufig auch durch die Allgemeinheit und Unbestimmtheit des gerichtlichen Auftrages zu motiviren gesucht, welche eine unnöthige Ausdehnung der chemischen Untersuchung zur Folge hatte.

Es wäre daher den Gerichten die möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes und Zweckes der angeordneten chemischen Untersuchung im Sinne des § 123 St. P. O. mit dem Bemerken zu empfehlen, daß es nach Lage der Umstände räthlich erscheinen wird, die den Sachverständigen vorzulegenden Fragen im Einvernehmen mit dem Gerichtsarzte zu formuliren.

Das größte Gewicht muß aber immer darauf gelegt werden, daß die gerichtlich-chemischen Untersuchungen nur in die Hände von bewährten und geübten Fachmännern gelangen, welche im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Hilfsmittel sind, da nur von solchen Sachverständigen abgegebene Befunde und Gutachten den richterlichen Erkenntnissen eine beruhigende Grundlage bieten können, übertriebene Aufrechnungen aber gerade bei diesen am wenigsten zu besorgen sind. Das löbliche Präsidium wolle demnach an die unterstehenden Gerichte die den obigen Ausführungen entsprechende Weisung erlassen.

Tarif für die pauschalweise Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen beigezogenen Chemiker.

Den Gerichtschemikern können im Wege der Pauschalirung die nachstehend verzeichneten Beträge, welche in keinem Falle überschritten werden dürfen, als Entlohnung für ihre Mühewaltung und Vergütung der Vorauslagen zugestanden werden, als:

A. Untersuchung von Leichentheilen:

1. Magen, Darmcanal und dessen Inhalt 35 fl., 2. andere Organe, Leber, Milz, Nieren, Herz 2c. 40 fl., 3. Ueberreste exhumirter bereits stark verfaulter Leichen 45 fl.

B. Untersuchung von:

Erbrochenem 18 fl., Darmentleerungen 18 fl., Harn 10 fl., Blut auf den Gehalt giftiger Stoffe 15 fl., Blutflecken 5 fl., Speisen 18 fl., Getränken 15 fl., Genußmitteln 15 fl., Toilette-Artikeln 15 fl.

C. Untersuchung von giftverdächtigen Stoffen.

Flüssige: wenn nur ein giftiger Bestandtheil aufzufinden war, 8 fl., wenn zwei oder mehrere Bestandtheile nachgewiesen wurden, 10 fl.

Fette: wenn sie nur aus einer Substanz bestehen, 5 fl., wenn sie Gemische mehrerer Stoffe sind, 10 fl.

D. Untersuchung von:

Graberde auf die Anwesenheit eines bestimmten Giftes 10 fl., Sargholz detto 10 fl., Kleidern, Wäsche detto 10 fl., Geräthen detto 10 fl.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Chef der politischen Expedition im Ministerium des Aeußern Regierungsrath Ascher den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem Archivar des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, kais. Rathe Josef Fiedler den Titel und Charakter eines Regierungsrathes, be den taxfrei, dann dem Kanzleisecretär bei der k. und k. Gesandtschaft in Stuttgart Johann Bapt. Daum das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Leiter des Telegraphenamtes in Braunau, Telegraphenamtsofficial Franz Haböck das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle bei den polit. Behörden Mährens in der siebenten Rangsclasse, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 211.)

Postofficialsstelle für Ned.-Oesterr. mit 900 fl. Gehalt und der entsprechenden Activitätszulage und zwei Postassistentenstellen mit je 600 fl. und Activitätszulage, bis 28. September. (Amtsbl. Nr. 212)

Bezirksarztesstelle in Amstetten mit der neunten Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 213.)

Statthalterei-Concipistenstelle bei den polit. Behörden für Nied.-Oesterr. mit der zehnten Rangsclasse, bis 26. September. (Amtsbl. Nr. 213.)

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Krain mit der zehnten Rangsclasse und zwei Baupraktikantenstellen mit je einem Adjutum jährlicher 500 fl., bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 213.)

Zwei Militär-Bauaccessistenstellen mit 600 fl. Gehalt und dem normalmäßigen Quartiergeld, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Concepts-Prakticantenstelle bei der k. k. Seebehörde in Triest mit 600 fl. jährlichem Adjutum, bis 6. October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation Reichenberg mit der neunten Rangsclasse, bis 8. October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Oberamts-Verwaltersstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Linz in der achten Rangsclasse, bis 14. October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Dienstgesuch.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.